

RS OGH 1990/10/24 9ObA273/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1990

Norm

ZPO §237 A

Rechtssatz

Zieht der Kläger seine gegen ein parteiunfähiges Gebilde (Reisebüro) gerichtete Klage allein deshalb zurück, um dem in der ersten Tagsatzung erhobenen Einwand der "Beklagten", es ermangle ihr der Prozeßfähigkeit, Rechnung zu tragen, bedarf die Klagerücknahme keiner Zustimmung der "Beklagten".

Entscheidungstexte

- 9 ObA 273/90
Entscheidungstext OGH 24.10.1990 9 ObA 273/90
Veröff: JBl 1991,260

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0039768

Dokumentnummer

JJR_19901024_OGH0002_009OBA00273_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at